

**1423. Baulinien.** A. Unterm 6. Juni 1901 übermittelt der Gemeinderat Drlikon die Bau- und Niveaulinienpläne folgender Straßen in Drlikon:

1. der Schwamendingerstraße No. 15 — 1 — 2 des Bebauungsplanes, (von der Zürichstraße bis zur Banngrenze Schwamendingen),
  2. der Hochstraße No. 7 — 25 — 2 des Bebauungsplanes (Straße I. Klasse No. 5 von der Zürichstraße bis zur Banngrenze Schwamendingen),
  3. der Dorfstraße No. 24 — 1 — 25 — 8 des Bebauungsplanes, (von der projektirten Tramstraße bis zur Zürichstraße),
  4. der Breitestraße No. 1 — 7 — 12 des Bebauungsplanes, (von der Schwamendinger- bis zur Haldenstraße),
- von der Gemeindeversammlung am 24. März 1901 gutgeheißen, zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt No. 23 vom 19. März 1901 und es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 21. Mai 1901 gegen die Vorlagen keine Rekurse eingegangen.

C. Der Gemeinderat Schwamendingen erklärt sich mit Zuschrift vom 28. August mit den Bau- und Niveaulinien der Schwamendingerstraße und der Hochstraße einverstanden.

Die Baudirektion berichtet:

Die vorliegenden vier Straßenzüge sind unter den oben angegebenen Nummern im vom Regierungsrat am 10. Juni 1899 genehmigten Bebauungsplan von Drlikon enthalten, so daß nähere Angaben über deren Richtung überflüssig sind.

Die vorliegenden Bau- und Niveaulinienpläne zeigen folgende Verhältnisse:

1. Schwamendingerstraße. Straße I. Klasse No. 5.

Dieselbe erhält Baulinien von 18 m Abstand, wovon auf die Fahrbahn 7 m, auf die beiden Trottoire je 2,5 m und auf die Vorgärten je 3 m fallen. Die Vorlage sieht eine Korrektur der bestehenden Staatsstraße vor, vom Anfang an der Zürichstraße bis zum projektirten Freiplatz bei Profil 350.

Die Niveaulinie fällt von Cote 447,69 an der Zürichstraße mit 3,3 ‰ auf 60,04 m, dann mit 0,82 ‰ auf 193,91 m, steigt von da mit 2,1 ‰ auf 242,05 m, mit 0,9 ‰ auf 260 m, und schließlich mit 0,1 ‰ auf 148,93 m bis Cote 451,69 im Schnitt mit der projektirten neu regulirten Gemeindegrenze. Die verschiedenen Gefälle sind jeweilen durch Ausrundungen vermittelt. Auch die Niveaulinie bezweckt eine, allerdings unbedeutende Korrektur der bestehenden Staatsstraße zirka von Profil 60 bis Profil 300.

2. Die Hochstraße erhält Baulinien mit 26 m Abstand (Fahrbahn 9 m, zwei Trottoirs à 4 m und zwei Vorgärten à 4,5 m). Die Niveaulinie fällt von Cote 457,10 m an der Zürichstraße mit 4,45 ‰ auf 121,55 m auf die Cote 451,69 und ist nachher auf 538,55 m Länge, d. h. bis zur Einmündung in die Schwamendingerstraße, etwas diesseits der neu regulirten Gemeindegrenze horizontal.

3. Die Dorfstraße erhält Baulinien von 22 m Abstand; hievon fallen auf die Fahrbahn 10 m, auf die Trottoire je 3 m und auf die Vorgärten je 3 m. Die Niveaulinie, beginnend mit einer 10 m langen Horizontalen auf Cote 441 an der projektirten Tramstraße, steigt nachher mit 5,5 ‰ auf 97,27 m, geht dann horizontal auf 85,35 m Länge, steigt abermals mit 5 ‰ auf 106,80 m, kreuzt die Hochstraße auf Cote 451,69 mit einer 20 m langen Horizontalen, steigt neuerdings mit 5 ‰ auf 264,43 m und mit 2,6 ‰ auf 20 m Länge bis Cote 465,435 der Zürichstraße. Die Gefälle sind jeweilen durch Ausrundungen verbunden.

4. Die Breitestraße erhält Baulinien mit 16 m Abstand, wovon auf die Fahrbahn 7 m, auf die Trottoire je 2,50 m und auf die Vorgärten je 2 m fallen. Die Niveaulinie beginnt auf Cote 446,35 m der Dorfstraße, ist 60 m lang horizontal, steigt dann mit 8 ‰ auf 133,96 m kreuzt die Zürichstraße mittelst einer 20 m langen Horizontalen auf Cote 457,10 m, steigt dann mit 8,31 ‰ auf 142,16 m und erreicht nach einer 12,50 m langen Horizontalen



auf Cote 468,91 die Haldenstraße. Die Gefällsbrüche sind ebenfalls durch Ausrundungen vermittelt.

Der Genehmigung dieser Bau- und Niveaulinien steht nichts im Wege, doch ist an diejenige der Schwamendingerstraße, Staatsstraße I. Klasse No. 5, der Vorbehalt zu knüpfen, daß der Staat mit der Genehmigung keine Verpflichtung zur Ausführung der Korrektur oder Leistung eines Beitrages an dieselbe übernehme.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bau- und Niveaulinien der eingangs erwähnten Straßen in Orlikon werden genehmigt mit dem Vorbehalt, daß der Staat mit der Genehmigung keine Verpflichtung übernimmt, die projektirte Korrektur der Schwamendingerstraße (Straße I. Klasse No. 5) auszuführen oder daran einen Beitrag zu leisten.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Orlikon, unter Beilage je eines Exemplares der genehmigten Pläne, und an die Baudirektion unter Rückschluß der übrigen Pläne und Akten.